

Frage der / des Abgeordneten Kai Wargalla, Björn Fecker und Fraktion BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN

„Außenwerbung im Viertel“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1 und 2:

Für die aufgemalte Wandgestaltung ist baurechtlich kein Antrag gestellt und daher auch keine Genehmigung erteilt worden. Richtig ist, dass Werbeanlagen gemäß § 10 der Bremischen Landesbauordnung von den Gebäudekanten mindestens einen Meter entfernt sein müssen. Die Anlage enthält an drei Stellen Schriftzüge der dort genannten Brausefirma. Diese machen aber nur einen sehr geringen Anteil der Gesamtfläche aus, sind eher subtil in die Wandgestaltung integriert und treten nicht besonders hervor. Der größte Teil ist mit einer Interpretation der Bremer Stadtmusikanten bemalt. Für eine Wandmalerei ohne Werbung würden die genannten Abstandsvorschriften zu den Gebäudekanten nicht gelten, sie dürfte nur nicht zu einer Verunstaltung des Gebäudes führen. Daher prüft die Bauordnungsbehörde, ob die Anordnung der Entfernung notwendig ist.

Zu Frage 3:

Außenwerbung darf nicht beliebig eingeschränkt werden, sondern als gewerbliche Nutzung nur insoweit, als sich dies mit höherrangigen rechtlich geschützten Interessen rechtfertigen lässt. Das ist teilweise für bestimmte Baugebietstypen in § 10 der Bremischen Landesbauordnung geschehen und darüber hinaus in speziellen Ortsgesetzen wie für die Wallanlagen einschließlich ihrer Umgebung, für das Schnoorviertel sowie die Obernstraße. Im Bereich dieser Ortsgesetze besteht bereits eine weitreichende Steuerung hinsichtlich Werbeanlagen und sonstiger Gestaltungsregeln, also in den Altstadtbereichen mit besonderem Schutzbedürfnis. Eine durch Werbeanlagen verursachte Beeinträchtigung des durch heterogene Bebauung mit Einzelhandels-, Gastronomie- und Kulturangeboten geprägten Viertels wird aktuell nicht gesehen.